

Landesmedienanstalt Saarland,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
Saarbrücken

Jahresabschluss und Lagebericht zum
31. Dezember 2024

DORNBACH GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

NIEDERLASSUNG SAARBRÜCKEN

Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken

Bilanz zum 31. Dezember 2024

[illegible]

Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

	2024		2023	
	€	€	€	€
1. Transfererlöse	2.654.947,90		2.512.069,79	
2. Leistungserlöse	30.283,08		29.470,52	
3. Umsatzerlöse	3.036,50		14.652,00	
4. Sonstige betriebliche Erträge davon periodenfremd: EUR 2.299.849,00 (Vorjahr: EUR 73.002,87)	2.300.407,64		134.026,07	
		4.988.675,12		2.690.218,38
5. Transferaufwendungen		-468.888,72		-557.413,57
6. Personalaufwendungen				
a) Löhne und Gehälter, Aufwandsentschädigungen	-1.272.778,62		-1.230.277,49	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 100.267,00)	-474.839,12		-521.646,37	
		-1.747.617,74		-1.751.923,86
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-98.800,02		-104.037,94
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-365.129,12		-518.745,98
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		81.948,33		6.854,23
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00		-57.915,00
11. Ergebnis nach Steuern		2.390.187,85		-292.963,74
12. Sonstige Steuern		259,00		-706,00
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		2.390.446,85		-293.669,74

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

A. Grundlegende Angaben zum Unternehmen und zur Bilanzierung

Registerdaten zum Unternehmen, Gliederung, Vorjahresbeträge

Die Landesmedienanstalt Saarland ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und hat gemäß § 51 Abs. 5 des Saarländischen Mediengesetzes (SMG) und § 10 der Finanzordnung der Landesmedienanstalt (FO der LMS), den Jahresabschluss nach den Regeln einer großen Kapitalgesellschaft aufzustellen.

Der vorliegende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 ist entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften gem. § 267 Abs. 3 HGB erstellt worden. Als bilanzielle Vergleichszahlen wurden die Werte der Bilanz zum 31.12.2023 herangezogen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB erstellt.

Die Regelungen des BilRUG wurden berücksichtigt.

Die Ausweisstetigkeit wurde gewahrt.

Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Tätigkeit ausgegangen. Alle Vermögensgegenstände wurden zum Bilanzstichtag einzeln bewertet. Das Wertaufhellungsprinzip wurde auf alle relevanten Vorgänge zwischen Bilanzstichtag und Feststellung angewendet.

Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten oder Herstellungskosten (gemäß § 255 Abs. 2 bis 3 HGB) bilanziert.

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen, bewertet. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden nicht aktiviert.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen, angesetzt. Die Herstellungskosten der Sachanlagen werden i.H. der handelsrechtlichen Untergrenze bemessen (Einzelkosten, angemessene Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit durch die Fertigung veranlasst). Einbeziehungswahlrechte werden nicht ausgeübt. Auch Fremdkapitalzinsen werden nicht aktiviert.

Übersicht über die Nutzungsdauer der Sachanlagen:

- Verwaltungsgebäude: 50 Jahre,
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: 3 bis 15 Jahre,
- Geringwertige Wirtschaftsgüter schreibt die LMS im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ab und wendet die Sofortabschreibung für Wirtschaftsgüter an.

Das Finanzanlagevermögen wird mit den Anschaffungskosten, bei voraussichtlich dauernder Wertminderung abzüglich außerplanmäßiger Abschreibungen, bilanziert.

Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen werden erkennbare Einzelrisiken durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Kassenbestände und Bankguthaben werden jeweils zum Nennwert angesetzt.

Das Eigenkapital wird zum Nennwert angesetzt.

Sonstige Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags passiviert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen in Höhe der allgemeinen Inflationsrate berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden, die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Geschäftsjahre verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich ermittelt und bekannt gegeben werden.

Die Verbindlichkeiten werden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

B. Weitere Angaben zur Bilanz

1. Entwicklung der Posten des Anlagevermögens

Zinsen für Fremdkapital wurden bei keinem Posten des Anlagevermögens aktiviert.

Anlagenspiegel zum 31.12.2024

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten	kumulierte Abschreibung	Abschreibung Geschäftsjahr	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibung	Zuschreibung Geschäftsjahr	Buchwert	Buchwert
	01.01.2024				31.12.2024	01.01.2024				31.12.2024		31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	60.827,91	29.541,75	8.368,98		82.000,68	38.001,91	14.924,75	8.362,98		44.563,68		37.437,00	22.826,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	60.827,91	29.541,75	8.368,98		82.000,68	38.001,91	14.924,75	8.362,98		44.563,68		37.437,00	22.826,00
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.695.791,26	0,00			2.695.791,26	1.068.150,07	54.047,00			1.122.197,07		1.573.594,19	1.627.641,19
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	665.816,18	16.724,27	39.308,08		643.232,37	554.343,18	29.828,27	39.301,08		544.870,37		98.362,00	111.473,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	5.452,28			5.452,28	0,00	0,00			0,00		5.452,28	0,00
Summe Sachanlagen	3.361.607,44	22.176,55	39.308,08		3.344.475,91	1.622.493,25	83.875,27	39.301,08		1.667.067,44		1.677.408,47	1.739.114,19
III. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	26.000,00				26.000,00	0,00	0,00			0,00		26.000,00	26.000,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00			0,00		0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	26.000,00		0,00		26.000,00	0,00	0,00			0,00		26.000,00	26.000,00
Summe Anlagevermögen	3.448.435,35	51.718,30	47.677,06		3.452.476,59	1.660.495,16	98.800,02	47.664,06		1.711.631,12		1.740.845,47	1.787.940,19

Angaben zu Finanzanlagen

Beteiligungsbesitz

	Beteiligung %	31.12.2024 Eigenkapital T€	2024 Ergebnis T€
Gesellschaft zur Medienförderung Saarland - Saarland Medien - mbH, Saarbrücken	50 %	115 T€	-181 T€

Das Eigenkapital und das Ergebnis zum 31.12.2024 entspricht dem vorläufigen Jahresabschluss der Saarland Medien. Zum 31.12.2023 betrug das Eigenkapital 297 T€ und das Ergebnis in 2023 betrug 143 T€.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen gegen Gesellschafter

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände enthalten keine Forderungen gegen Gesellschafter.

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Hierin enthalten sind Umlagevorauszahlungen in Höhe von 45 T€, Dienstbezüge Januar sowie diverse Zahlungsabgrenzungen.

4. Eigenkapital

Im Bilanzgewinn ist der Gewinnvortrag des Vorjahres in Höhe von 400 T€ enthalten.

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von 2.791 T€ auf neue Rechnung vorzutragen.

5. Sonstige Rückstellungen

Bezeichnung	Anfangs- stand €	Verbrauch €	Auflösung €	Zuführung €	End- stand €
Kostenerstattung Land	14.774,00	- 14.774,00	0,00	16.817,00	16.817,00
Institutionelle Förderung					
Medienkompetenz	275.000,00	0,00	0,00	0,00	275.000,00
Ausstehenden Urlaub	77.707,00	- 77.707,00	0,00	0,00	0,00
Gleitzzeitüberhänge	16.598,76	- 16.598,76	0,00	0,00	0,00
Rechts- und Beratungs- kosten	5.558,64	0,00	558,64	0,00	5.000,00
Aufbewahrung von Ge- schäftsunterlagen	6.000,00	- 600,00	0,00	600,00	6.000,00
Abschluss- und Prüfungs- kosten	27.030,00	- 17.950,00	0,00	19.200,00	28.280,00
Summe	422.668,40	- 127.629,76	- 558,64	36.617,00	331.097,00

6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitspiegel

	Stand 31.12.2024 (€)	Restlaufzeit bis ein Jahr* (€)	Restlaufzeit über ein Jahr (€)	Restlaufzeit über fünf Jahre (€)
1. Verbindlichkeiten ge- genüber Kreditinstitu- ten	3,35 (3,35)	3,35 (3,35)	-	-
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	50.169,67 (146.229,99)	50.169,67 (146.229,99)	-	-
3. Sonstige Verbindlich- keiten	1.879,30 (5.148,98)	1.879,30 (5.148,98)	-	-

*In Klammern angegebene Werte betreffen Vorjahreszahlen.

Der unter dem Posten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesene Betrag ist regelmäßig durch übliche Eigentumsvorbehalte von Lieferanten besichert.

Haftungsverhältnisse

Gewährleistungsverträge, Patronatserklärungen sowie sonstige Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag betrugen die Verpflichtungen aus Leasing- und Mietverträgen 9.344,88 €.

C. Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Als Soll-Positionen werden die Werte des vom Medienrat in seiner 170. Sitzung am 07.02.2024 verabschiedeten Wirtschaftsplans 2024 angeführt.

Als Vergleichszahlen dienen die Ergebnisse aus dem testierten Jahresabschluss zum 31.12.2023.

1. Erlöse

Die Erlöse gliedern sich wie folgt:

	2024	2023
	€	€
Transfererlöse	2.654.947,90	2.512.069,79
Leistungserlöse	30.283,08	29.470,52
Umsatzerlöse	3.036,50	14.652,00
Summe	2.688.267,48	2.556.192,31

Die **Transfererlöse** für das Geschäftsjahr 2024 bestehen zum überwiegenden Teil (2.311 T€) aus dem Anteil der Landesmedienanstalt am Rundfunkbeitrag. Dieser beinhaltet unverändert einen Sockelbetrag in Höhe von 511.290,00 Euro. Der restliche Anteil der LMS am Rundfunkbeitragsaufkommen der Medienanstalten berechnet sich nach dem Verhältnis des Aufkommens aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen im Saarland.

Zudem enthalten die Transfererlöse im Geschäftsjahr 2024 Einnahmen zu folgenden Projekten:

- DoppelEinhorn	111,7 T€
- Virtuelles Mehrgenerationenhaus	97,7 T€
- Glücksspielaufsicht	90,0 T€
- Media and Me	20,0 T€
- Ausbildung jetzt	11,6 T€
- Courage im Netz	9,5 T€
- Overhead-Kosten SLM	3,2 T€

Die Erträge aus **Leistungserlösen** enthalten Erträge gem. Abgaben- und Gebührenordnung (1,5 T€) sowie Erträge aus Veranstaltungen (28,8 T€).

Bei den **Umsatzerlösen** handelt es sich um Mieterträge aus langfristigen Vermietungen.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Gemäß nachstehender Zusammensetzung:

	2024	2023
	€	€
Periodenfremde Erträge	2.299.849,00	73.002,87
Sonstige Erträge	0,00	59.868,20
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	558,64	1.155,00
Summe	2.300.407,64	134.026,07

Die periodenfremden Erträge enthalten im Geschäftsjahr 2.063 T€ Erträge aus der Auflösung der Pensionsrückstellungen und 273 T€ aus der Auflösung der Beihilferückstellungen zum 31.12.2024 und resultiert aus der Änderung der Finanzordnung im November 2024.

D. Sonstige Angaben

1. Jahresdurchschnitt der Beschäftigten

Die Landesmedienanstalt beschäftigte im Jahresdurchschnitt 23 Mitarbeiter:innen.

Davon waren 14 Vollzeitbeschäftigte (1 Beamte und 13 Angestellte) und 9 Teilzeitbeschäftigte (9 Angestellte).

Zusätzlich wurden noch 2 Auszubildende zum Mediengestalter Bild und Ton beschäftigt.

Praktikanten bzw. Praktikantinnen werden nicht im Stellenplan aufgeführt. Teilzeitkräfte werden nicht anteilig, sondern als ganze:r Mitarbeiter:in eingerechnet.

Der Personalaufwand belief sich im Jahr 2024 auf insgesamt 1.747.617,74 €.

2. Honorar des Jahresabschlussprüfers

Das Honorar des Jahresabschlussprüfers beträgt voraussichtlich 12 T€ inkl. USt.

3. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres 2024

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

4. Geschäftsführung gem. § 47 SMG

Die Direktorin/der Direktor wird vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sieben Jahren gewählt und vom Präsidenten des Landtages zum Beamten/zur Beamtin auf Zeit berufen. Nach dem Wechsel des bis 30.09.2019 amtierenden Direktors wurde Frau Ruth Meyer zum 01.05.2020 zur neuen Direktorin gewählt.

Die Direktorin/der Direktor nimmt die Aufgaben der LMS wahr, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er/Sie bereitet die Entscheidungen des Medienrats vor und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er/Sie entscheidet über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der LMS, bei Leitungsfunktionen mit Zustimmung des Medienrats. Die Direktorin/der Direktor vertritt die LMS gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er regelt die Organisation und Geschäftsverteilung.

Die Direktorin/der Direktor wird nach Maßgabe des SMG vom stellvertretenden Direktor vertreten. Dieser wird von der Direktorin/vom Direktor im Einvernehmen mit dem Medienrat bestellt bzw. abberufen.

Geschäftsführung im Berichtsjahr 2024:
Ruth Meyer, Direktorin seit 01.05.2020

Stellvertretende Geschäftsführung im Berichtsjahr 2024:
Dr. Jörg Ukrow, stellvertretender Direktor bis Februar 2024
Ab März 2024 Interimsvertretung durch Petra Wolf-Müller und Ina Goedert-Thielen

Die im Berichtsjahr bezahlten Dienstbezüge der tätigen Geschäftsführung betrugen:
140.148,24 €.

5. Der Medienrat

Gem. § 45 Abs. 1 SMG werden die Mitglieder in den Medienrat von gesellschaftlich relevanten Gruppen entsandt. Die Mitglieder des Medienrates sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Sitzungsgelder bzw. eine Aufwandsentschädigung nach § 45 Abs. 7 SMG. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder (inkl. Fahrtkostenerstattung) betrug im Berichtszeitraum 27.408,60 €. Die Amtszeit des Medienrates beträgt vier Jahre. Die laufende 10. Amtszeit des Medienrats hat am 01.01.2023 begonnen und endet am 31.12.2026. Dem Medienrat gehörten zum 31.12.2024 folgende Mitglieder an:

	Name	Entsendende Stelle	Stellvertreter/-in
Vorsitzender	Prof. Dr. Stephan Ory	Landesregierung	
	Maximilian Raber MdL	SPD-Landtagsfraktion	Sevim Kaya-Karadağ MdL
	Ute Mücklich-Heinrich MdL	CDU-Landtagsfraktion	Alwin Theobald MdL
	Sandra Jung MdL	AFD-Fraktion im Landtag	Carsten Becker MdL
	Charles Servaty	Interregionaler Parlamen- tarierrat	Liesa Scholzen
	Wolfgang Klein	Evangelische Kirche	Dr. Sigrun Welke- Holtmann
	Peter Bruxmeier	Katholische Kirche	Katja Göbel
	Daniel Stiefel	Synagogengemeinde	Jonathan Werner Vanghel
	Lamine Conté	Saarländischer Integra- tionsrat	Patrizio Maci
	Prof. Dr. Jörg Abbing	Staatliche Hochschulen des Saarlandes	N.N.
	Andreas Julien	Landessportverband für das Saarland	Marion Schmidt
	Stefan Nagel	Saarländische Lehrer- schaft	Simone Groh
	Martin Rybak	Landesjugendring Saar e.V.	Alexander Schrickel
	Diana Balanescu	Arbeitsgemeinschaft kath. Frauenverbände Saar	Marliese Weber

	Name	Entsendende Stelle	Stellvertreter/-in
Stellvertre- tende Vorsitzende	Sabine Tobisch	Arbeitsgemeinschaft ev. Frauenhilfe im Saarland	Inge Käufer
	Camilla Atmer-Steitz	Frauenrat Saarland	Anke Michalsky
	Allwit Gerritsmann	Saarländische Familien- verbände	Anke Jung
	Thomas Schulz	DGB Saar	Edgar-Werner Müller
	Claudia Bohr	Deutscher Beamtenbund Saar	Yvonne Teusch
	Michael Leisten- schneider	Verband der freien Berufe des Saarlandes e. V.	Martin Abegg
	Jens Colling	Vereinigung der saarlän- dischen Unternehmens- verbände e.V.	Jannik Müller
	Dr. Mathias Hafner	IHK Saarland	Susanne Bartel-Groll
	Claus Ochner	HWK Saarland	Sarah Materna
	Monika Lambert- Debong	LWK Saarland	Christina Rullof
	Nicole Mohr	Arbeitskammer des Saar- landes	Sabine Engelhardt- Cavelius
	Thomas Redelberger	Saarl. Städte- und Gemein- detag	Ralf Uhlenbruch
	N. N.	Landkreistag Saarland	Dr. Theophil Gallo
	Karin Butenschön	Saarländische Journalisten- verbände	Dr. Michael Kuderna
	Monika Steffen-Ret- tenmaier	Landesausschuss für Weiterbildung	Horst Meyer
	N. N.	Landesakademie für mu- sisch-kult. Bildung	N. N.
	Aribert von Pock	Saarländische Natur- und Umweltschutzvereinigung	N. N.
	Matthias Ewelt	Liga der freien Wohlfahrt- verbände	Jürgen Nieser
	Barbara Kronenberger	Behindertenverbände im Saarland	Dunja Reichert
	Martin Nicolay	Verbraucherzentrale des Saarlandes e. V.	Manuela Pöhlchen
	Martina Westhäuser	Landesarbeitsgemeinschaft PRO EHRENAMT e. V.	Thomas Trenz
	Frank Biehler	Lesben- und Schwulen- verband	Stephan Wols- dorfer

Zuständigkeiten des Medienrats:

Die Zuständigkeiten des Medienrats sind in § 46 SMG abschließend geregelt. Danach obliegt es dem Medienrat, ungeachtet der Zuständigkeiten von ZAK, GVK, KEK und KJM nach dem Medienstaatsvertrag und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag,

- über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung an private Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstalter zu entscheiden,
- über Verstöße gegen die Anforderungen dieses Gesetzes durch das Programm oder einzelne Sendungen oder Angebote privater Programmveranstalterinnen oder Programmveranstalter oder privater Anbieterinnen oder Anbieter von Telemedien zu befinden,
- über Aufsichtsmaßnahmen nach § 30 Abs. 7 und 8 SMG zu entscheiden,
- über die Untersagung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen zu befinden,
- über Verstöße gegen die Anforderungen dieses Gesetzes durch weiterverbreitete Rundfunkprogramme zu befinden,
- Verständigungsvereinbarungen nach § 20 Abs. 4 SMG zuzustimmen,
- über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf der Zuweisung von Übertragungsmöglichkeiten (§ 40 SMG) sowie über die Weiterverbreitung von Angeboten in Kabelanlagen (§ 41 SMG) zu entscheiden,
- den jährlichen Wirtschaftsplan sowie den von einem unabhängigen Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss festzustellen und der Direktorin oder dem Direktor Entlastung zu erteilen,
- die Geschäftsordnung der LMS zu erlassen,
- Richtlinien über den Jugendschutz zu erlassen,
- Satzungen gemäß dem SMG zu erlassen,
- über Maßnahmen nach § 56 Abs. 4 Satz 4 SMG zu beschließen,
- über die Versuchsbedingungen, das Verbreitungsgebiet und die Versuchsdauer eines Modellversuchs nach § 59 SMG zu beschließen, soweit es sich nicht um einen länderübergreifenden Modellversuch handelt,
- die Finanzordnung der LMS zu erlassen und
- über vielfaltssichernde Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 23 bis 25 SMG zu entscheiden.

Dem Medienrat obliegt ferner

- die Wahl und Abberufung der Direktorin oder des Direktors nach Maßgabe des § 47 Abs. 1 und 2 SMG , nach § 62 Abs. 2 SMG bleibt die laufende Amtszeit der oder des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Direktorin oder Direktors unberührt,
- die Herstellung des Einvernehmens mit der Bestellung und Abberufung des stellvertretenden Direktors oder der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors nach Maßgabe des § 47 Abs. 5 SMG,
- die Zustimmung zur Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten der LMS mit Leitungsfunktion nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 SMG und
- die Ernennung und Enthebung aus dem Amt der oder des Datenschutzbeauftragten der LMS gemäß § 37 SMG.

Saarbrücken, 21. März 2025



Ruth Meyer M. A.
Direktorin

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

1. Grundlagen der Landesmedienanstalt Saarland

Die LMS überwacht nach § 42 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Saarländischen Mediengesetzes (SMG) die Einhaltung der Bestimmungen des SMG, des Medienstaatsvertrags (MStV), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) sowie des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (GlüStV 2021), sorgt für deren Durchführung und nimmt die Aufgaben nach diesen Gesetzen wahr. Ihre gesetzlichen Aufgaben sind gemäß § 42 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 bis 4 SMG insbesondere:

- die Zulassung landesweit und lokal verbreiteter privater Rundfunkprogramme
- die Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten an private Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstalter, Anbieter von Telemedien oder Plattformanbieter im Saarland Aufsicht über die zugelassenen Veranstalter und Kontrolle der im Saarland verbreiteten privaten Programme und die Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen
- Mitwirkung bei der Zulassung von sowie bei der Kontrolle der von der LMS zugelassenen bundesweit verbreiteten privaten Rundfunkprogramme
- Aufsicht über Anbieter von Telemedieninhalten mit Sitz im Saarland und die Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen
- die Entgegennahme von Anzeigen über die Veranstaltung von Rundfunk und den Betrieb von Medienplattformen und Benutzeroberflächen
- die Aufsicht die Medienintermediäre, die Medienplattformen und die Benutzeroberflächen
- Mitwirkung bei der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK)
- der Schutz der Menschenwürde und des Jugendschutzes im Rundfunk und in Telemedien
- die telekommunikationsrechtliche Anmeldung von Rundfunkversorgungsbedarfen für das Saarland
- Verfügbarmachung von zusätzlichen terrestrischen Übertragungskapazitäten für Rundfunk im Saarland zusammen mit der zuständigen obersten Landesbehörde und Beteiligung am Zuordnungsverfahren für den privaten Rundfunk
- die Gewährleistung der Weiterverbreitung von Angeboten i.S.d. § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) und c) MStV sowie mindestens eines der jeweils grenzüberschreitend am Einspeisepunkt der Medienplattform mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren Programme in infrastrukturgebundenen Medienplattformen im Saarland

- die Untersagung des Veranstaltens und Vermittelns unerlaubten öffentlichen Glücksspiels in Telemedien und von Werbung für unerlaubtes öffentliches Glücksspiel und unerlaubter gewerblicher Spielvermittlung im Rundfunk und in Telemedien mit Ausnahme von Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
- Fragen der Netzneutralität
- die gleichberechtigte Teilhabe der Saarländerinnen und Saarländer an modernen Telekommunikationsinfrastrukturen
- Gewährleistung, dass die Bevölkerung des Saarlandes flächendeckend und gleichwertig mit hochwertigen lokalen, regionalen, interregionalen und bundesweiten Rundfunk- und Telemedienangeboten versorgt wird
- die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der LMS und bei den von ihr zugelassenen privaten Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstaltern
- die Durchführung und Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Vermittlung von Medienbildung und Förderung von Medienkompetenz, einschließlich der Beteiligung an Gesellschaften
- die Förderung lokaljournalistischer Angebote von Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstaltern, Telemedienanbieterinnen oder Telemedienanbietern oder Anbietergemeinschaften zur Stärkung ihres Beitrags zu lokaler und regionaler Information
- Beitrag zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich
- die Planung, Hilfestellung und Unterstützung bei der Durchführung und Zulassung von Pilotprojekten zur Förderung und Entwicklung neuartiger Techniken der Rundfunkübertragung sowie die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken
- die Förderung des Medien- und Digitalstandortes Saarland durch Ausrichtung von Veranstaltungen mit Medienbezug und Beteiligung an medienbezogenen Veranstaltungen sowie an Projekten Dritter, insbesondere im Hinblick auf die Förderung grenzüberschreitender Mediennutzung
- Zusammenarbeit mit den übrigen Landesmedienanstalten
- zuständige Stelle für das Saarland gem. Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 (AG GlüStV 2021)
- die Durchführung von Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Inhalte von Angeboten privater Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter und Telemedienanbieterinnen oder Telemedienanbieter, insbesondere deren Qualität
- Bericht über die Entwicklung der Medienvielfalt im Saarland, auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz auf die Medienvielfalt und Medienauthentizität

- die Prüfung von journalistisch-redaktionell gestalteten Inhalten in Rundfunk und Telemedien auf Einhaltung journalistischer Grundsätze, auch beim Einsatz von virtuellen Elementen und künstlicher Intelligenz
- die Überprüfung der Gewährleistung der Meinungsvielfalt in zugelassenen Programmen bei wesentlichen und dauerhaften Veränderungen des Programmschemas, der programmlichen Inhalte und der Programmproduktion und die Untersagung wesentlicher und dauerhafter Änderungen des Programmschemas und der programmlichen Inhalte bei Verstößen auch im Hinblick auf die programmbezogenen Auswirkungen des Einsatzes künstlicher Intelligenz bei der Programmproduktion
- Leisten eines Beitrags Förderung und Entwicklung des Medien- und Medienforschungsstandortes Saarland
- der Erlass von Satzungen und Richtlinien

a. Entwicklung des Gebühren- und Abgabenaufkommens

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 a) Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996 in der Fassung des 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrages, in Kraft am 1. April 2015/1. Januar 2017, erhalten die Landesmedienanstalten einen Anteil von 1,8989 % des Rundfunkbeitragsaufkommens. Aus dem jährlichen Gesamtbetrag des Anteils aller Landesmedienanstalten erhält jede Landesmedienanstalt seit 1992 vorab einen Sockelbetrag von 511,29 T€. Der verbleibende Betrag steht den einzelnen Landesmedienanstalten im Verhältnis des Aufkommens aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen in ihren Ländern zu. Das Rundfunkbeitragsaufkommen wird seit dem Beschluss des BVerfG vom 20.07.2021 (- 1 BvR 2756/20, 2775/20 und 2777/20 - Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung) auf Basis eines Rundfunkbeitrags in Höhe von 18,36 € ermittelt.

Die leichte Verringerung der Erträge aus dem Rundfunkbeitrag im Vergleich zum Vorjahr resultiert daraus, dass für das Jahr 2023 eine Kostenerstattung des Beitragsservice erfolgte, für 2024 ist diese Erstattung bislang nicht erfolgt und wird auch nicht erwartet. Für die LMS ergeben sich demnach folgende Zahlen:

Jahr	Rundfunkbeitrag in Euro
2024	2.307.898,60
2023	2.371.970,00
2022	2.245.484,57
2021	2.192.274,92
2020	2.165.030,32
2019	2.219.353,04
2018	2.219.463,91
2017	2.219.463,91
2016	2.225.291,20
2015	2.200.775,96
2014	2.173.000,00
2013	2.166.000,00
2012	2.138.000,00
2011	2.156.000,00
2010	2.183.260,51

1

¹ Basis ist die letztvorliegende Schätzung des NDR-Beitragsservice für 2024. Basis: Rundfunkbeitrag von 18,36 € (seit 08/2021)

b. Investitionen und Desinvestitionen

Die Investitionen stellen sich im Berichtszeitraum wie folgt dar:

	Investition	Desinvestition
	€	€
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
Lizenzen	29.541,75	8.368,98
<u>Sachanlagen</u>		
Grundstücke und Bauten	0,00	0,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.176,55	39.308,08
	51.718,30	47.677,06

c. Personal- und Sozialbereich

Bei der LMS waren zum 31.12.2024 beschäftigt:

Bezeichnung	Anzahl	Davon Teilzeit	Weiblich	Männlich
Beamte	1	-/-	1	-/-
Beschäftigte	20	10	11	9
Geringfügig Beschäftigte	2		1	1
Auszubildende	2	-/-	-/-	2
Gesamt	25	10	13	12

d. Chancen- und Risikomanagement

Ein institutionalisiertes Chancen- und Risikofrüherkennungssystem nach Maßgabe des KonTraG wurde im Laufe des Jahres 2010 eingeführt. In dieses ist die Saarland Medien GmbH im Rahmen der Geschäftsbesorgung der LMS einbezogen. Das System besteht aus einer Datenbank, die in regelmäßigen Abständen durch die zuständigen Mitarbeiter:innen aktualisiert wird. Es besteht eine Richtlinie zum Chancen- und Risikomanagement, in der die Verantwortlichkeiten, die Vorgaben, die Überwachung und die Kommunikation festgelegt sind. Die Berichterstattung erfolgt an die Direktorin. Wesentliche Bruttoreisiken bestehen in der unzureichenden Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, Prozessrisiken aus Zuweisungsverfahren, der unzureichenden Abwicklung von geförderten Projekten, Schäden an der technischen Infrastruktur, in unzureichender finanzieller Ausstattung, Personalisierung und Personalmanagement, in inadäquater aktiver Pressearbeit und in der Auflösung der LMS durch Fusion. Existenzbedrohende Nettorisiken bestehen derzeit nicht.

2. Sonstige wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres

Überregional

Die Inhalte bundesweit verbreiteter, privater Rundfunkprogramme und Telemedienangebote sowie ihre Werbepaxis sind im Rahmen der Zusammenarbeit der Medienanstalten Gegenstand der Arbeit der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK). Sie prüft auf der Grundlage von Stichproben und koordinierten Schwerpunktuntersuchungen, aber auch bei Beschwerden und Hinweisen aus dem Publikum mögliche medienrechtliche Verstöße, die durch die Landesmedienanstalten zu ahnden sind. Die LMS ist in der ZAK durch ihre Direktorin vertreten und auf Arbeitsebene in Arbeits- und Prüfgruppen.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist die zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz im privaten Rundfunk und den Telemedien. Als Organ der Landesmedienanstalten prüft die KJM, ob Verstöße gegen diese Bestimmungen vorliegen, und entscheidet über entsprechende Folgen für die Anbieter. Dabei wird die KJM grundsätzlich erst nach Ausstrahlung oder Verbreitung eines Angebots tätig. Diejenige Landesmedienanstalt, die den betreffenden Rundfunksender lizenziert hat oder in deren Bundesland der Telemedienanbieter sitzt, vollzieht die von der KJM beschlossenen Maßnahmen (Be-
anstandungen, Untersagungen, Bußgelder). Neben der Prüfung von Rundfunksendungen und Internetangeboten legt die KJM Sendezeiten fest, prüft und genehmigt Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik und definiert Kriterien für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen. Außerdem stellt sie Indizierungsanträge für Angebote im Internet und nimmt zu Indizierungsanträgen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) Stellung.

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) ist zuständig für die Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen. Zur bundeseinheitlichen Konzentrationskontrolle ist die KEK als Beschlussorgan und Vermittlungsinstanz für alle Landesmedienanstalten tätig. Bei Zulassungsverfahren zur Programmveranstaltung und Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen an Fernsehveranstaltern beurteilt die KEK, ob ein Unternehmen durch die ihm zurechenbaren bundesweit verbreiteten privaten Programme vorherrschende Meinungsmacht erlangt. Im Rahmen der Vielfaltsförderung ist die KEK bei Verfahren zur Auswahl und Zulassung von Veranstaltern von Drittsendezeiten und Regionalfenstern beteiligt. Die LMS ist vertreten durch die Direktorin Mitglied der KEK.

Allgemein kann festgestellt werden, dass die LMS in sämtlichen Aufsichtsbereichen vom Jugendmedienschutz über Werbung und Impressum bis hin zu Medienintermediären und Medienplattformen umfangreiche Analysen durchgeführt und Maßnahmen (von Hinweisschreiben bis Geldbußen und Untersagungen) ausgesprochen hat, dass dem aber kaum Gebühreneinnahmen entgegenstehen. Dies hängt damit zusammen, dass im Saarland keine nennenswerten größeren privaten Medienanbieter angesiedelt sind. Dennoch muss sich die LMS im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit im Zuge von Prüfgruppen oder Schwerpunktanalysen in der gemeinschaftlichen Aufsichtsarbeit einbringen. Die dort aufgefundenen Verstöße werden dann jedoch in der Regel von anderen Medienanstalten gebührenpflichtig verfolgt.

Saarland

Zulassungen und Zuweisungen im Saarland

1. Zulassungen

Geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse wurden bei einer Veranstalterin als medienrechtlich unbedenklich bestätigt.

2. Landesweiter privater DAB+ Multiplex

Im Saarland konnte Mitte April in Merchingen der dritte Senderstandort für den landesweiten privaten DAB+ Multiplex mit 16 Radioprogrammen in Betrieb genommen werden. Mit dem zusätzlichen Standort verbessert sich der Empfang im nördlichen Saarland, insbesondere im Landkreis Merzig-Wadern. Zusätzlich wurde an den beiden bereits seit Ende 2021 in Betrieb befindlichen Sendestationen Schoksberg und Spiesen ab 23.04.2024 die Leistung erhöht. Dadurch wurde insgesamt eine Abdeckung von rund 82 % der Fläche des Saarlandes mit den Programmsignalen erreicht. Die Reichweite erhöht sich hierdurch von 654.000 auf 883.000 mit höchster Empfangsqualität versorgte Einwohner:innen im Saarland.

Medienaufsicht Rundfunk im Saarland

Programmbeobachtung 2024

Die LMS hat im Rahmen ihrer regelmäßigen Programmbeobachtung alle im Saarland zugelassenen privaten Hörfunkveranstalterinnen beobachtet und analysiert. Die Hörfunkprogramme wurden auf die allgemeinen Programmgrundsätze, Jugendschutz, Werbung, Gewinnspiele, Glücksspiel sowie die der Zulassung zugrundeliegenden Formalien (z.B. Musikfarbe, lokale Informationen) beobachtet. Es wurde ein Verstoß festgestellt.

Neben den regelmäßigen Monitorings führte die LMS 2024 eine Schwerpunktanalyse zu den Kommunal- und Europawahlen 2024 im Saarland im privaten Rundfunk im Saarland durch.

Im Bereich des privaten Rundfunks wurden insgesamt 12 Hörfunk- und 2 Fernsehprogramme neben der Wahlwerbung auch auf die allgemeinen Programmgrundsätze, Jugendschutz, Werbung, Gewinnspiele, Glücksspiel sowie die der Zulassung zugrundeliegenden Formalien (z.B. Musikfarbe, lokale Informationen) beobachtet und anschließend geprüft. Hierbei konnten keine Verstöße festgestellt werden.

Telemedienaufsicht

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 703 Angebote gesichtet und geprüft wegen potentiellen Verstößen gegen die Impressumspflicht, gegen die Werbekennzeichnungspflicht, gegen den Jugendmedienschutz oder Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflichten.

Insbesondere durch Social Media Screenings und durch Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern wurde die LMS auf Impressumsverstöße und Verstöße gegen die Pflicht zur Kennzeichnung von Werbung aufmerksam.

1. Impressum und Werbung

Im Jahr 2024 wurden folgende Angebote auf die Einhaltung der Impressumspflichten und der Werbekennzeichnung überprüft und folgende aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ergriffen:

- a) 68 Angebote wurden wegen möglicher Verstöße gegen die Impressumspflicht gesichtet. Wegen Verstoßes gegen die Impressumspflicht hat die LMS im Jahr 2024 insgesamt 41 Hinweisschreiben versendet. In 50 Fällen wurde das Impressum der Angebote daraufhin angepasst. In 6 Fällen wurden die Fälle wegen örtlicher Zuständigkeit an eine andere Medienanstalt mit der Bitte um Bearbeitung in eigener Verantwortung und Zuständigkeit abgegeben.
- b) 27 Angebote wurden wegen möglicher Verstöße wegen fehlender oder unzureichender Werbekennzeichnung gesichtet. Wegen Verstoßes gegen die Werbekennzeichnungspflicht hat die LMS im Jahr 2023 insgesamt 19 Hinweisschreiben versendet. In 8 Fällen wurde daraufhin in den Angeboten eine ordnungsgemäße Werbekennzeichnung vorgenommen, in 5 Fällen wurden Bußgeldbescheide wegen wiederholter oder fortgesetzter Verstöße gegen die Werbekennzeichnungspflicht versendet. In einem Fall wurde der Fall wegen örtlicher Zuständigkeit an eine andere Medienanstalt mit der Bitte um Bearbeitung in eigener Verantwortung und Zuständigkeit abgegeben.

Schwerpunktanalyse 2024 - Family Influencing in der Vorweihnachtszeit

Im Rahmen der Schwerpunktanalyse „Family Influencing“ wurden auf den Social Media Plattformen Instagram, TikTok, Facebook und YouTube 2 Family-Influencer-Angebote in der Vorweihnachtszeit gesichtet. Von beiden Anbietern wurde Werbung geschaltet. Bei beiden Anbietern wurde eine unzureichende Trennung und Kennzeichnung von Werbung festgestellt. In einem Fall wurde ein Verstoß gegen die Gewinnspielregeln festgestellt. In insgesamt 6 der Angebote auf den verschiedenen Social Media Plattformen war kein oder kein vollständiges Impressum vorhanden.

Schwerpunktanalyse zu den Kommunal- und Europawahlen 2024 im Saarland – Telemedien

Die LMS hat am 29. Mai sowie am 6. und 7. Juni 2024 einen großen Teil der im Saarland ansässigen Telemedienangebote gesichtet und geprüft. Auch vor dem Hintergrund, dass Bürger:innen ab 16 Jahren zur Wahl des Europaparlaments berechtigt sind und diese Altersgruppe stark in den sozialen Medien vertreten ist, nahm die LMS zum Anlass sowohl in den sozialen Medien, einfache als auch rundfunk-ähnliche Telemedien, sowie Websites mit journalistisch-redaktionellen Angeboten zu sichten und auf die rechtskonforme Umsetzung von Wahlwerbung im Internet (politische Werbung), Einhaltung von Werbegrundsätzen (wie zum Beispiel die rechtskonforme Kennzeichnung von Werbung oder die Einhaltung des Trennungsgebotes von redaktionellen Inhalten und Wirtschaftswerbung), die Einhaltung der Sorgfaltspflichten von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten i.S.v. § 19 MStV und das Bereithalten eines rechtskonformen Impressums zu prüfen.

Allein im Bereich der saarländischen journalistisch gestalteten Telemedienangebote sind insgesamt 103 Angebote gesichtet und bewertet worden. Es konnten 15 Verstöße im Bereich der Impressumspflicht (§ 5 Abs. 1 DDG i.V.m. § 18 Abs. 2 MStV) festgestellt werden.

Im Bereich Social Media sind insgesamt 110 Angebote gesichtet und bewertet worden. Im Bereich der Werbekennzeichnungspflicht (§ 74 MStV i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 1 MStV oder § 22 Abs. 1 Satz 1 MStV) konnten 7 Verstöße festgestellt werden. Des Weiteren konnten drei entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§ 5 JMStV) festgestellt werden. Hierbei handelte es sich um Werbung für Tabakwaren und E-Zigaretten. Die Fälle wurden an das zuständige Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutzrecht übermittelt. Außerdem wurden 26 Verstöße gegen die Impressumspflicht (§ 5 Abs. 1 DDG, ggfs. bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten § 5 Abs. 1 DDG i.V.m. § 18 Abs. 2 MStV) festgestellt.

Die LMS bietet im Interesse der Rechtstreue Webseminare zum Thema Impressumspflicht und Online-Werbekennzeichnung FAQ an. Außerdem hat die LMS den Leitfaden zur Impressumspflicht in Sozialen Medien und auf Webseiten weiterentwickelt, um Privatnutzer:innen wie professionelle Anbieter:innen dabei zu unterstützen, ihre Angebote korrekt zu kennzeichnen. Der Impressumsleitfaden wird stetig fortgeschrieben und aktualisiert.

Ebenso arbeitet die LMS im Kreise der Landesmedienanstalten an der Fortschreibung des Leitfadens Werbekennzeichnung bei Social-Media-Angeboten.

2. Journalistische Sorgfaltspflichten

Im Zuge der subsidiären Zuständigkeit der Landesmedienanstalten nach § 19 MStV zur Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten in journalistisch-redaktionellen Telemedienangeboten wurden im Jahr 2024 insgesamt 103 Angebote wegen möglicher Verstöße gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten gesichtet. Es wurden keine erkennbaren Verstöße gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten festgestellt.

3. Jugendmedienschutz

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 266 Angebote im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen den Jugendmedienschutz überprüft. In sieben Fällen wurden aufgrund entsprechender Verstöße Hinweisschreiben seitens der LMS versendet. Ferner wurden Angebote aufgrund potenzieller strafrechtlicher Relevanz an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Im Rahmen kontinuierlicher Monitoring-Aktivitäten, fokussierter Schwerpunktanalysen sowie durch Hinweise aus der Bevölkerung erfolgt eine tägliche Überprüfung von Angeboten auf ihre medienrechtliche und jugendschutzrechtliche Konformität. In diesem Zusammenhang werden auch solche Angebote identifiziert, die aufgrund lokaler oder rechtlicher Zuständigkeiten an andere Landesmedienanstalten oder Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden. Im Jahr 2024 wurden in diesem Kontext insgesamt 124 Anbieterermittlungen durchgeführt.

KI-basierte Aufsichtsarbeit

Seit 2022 nutzt die LMS das KI-Aufsichtstool namens „KIVI“ (KI + lat. vigilare = wachsam sein). Das IT-Tool dient dazu, die Eigenrecherche des hauseigenen Monitoring-Teams effizienter zu gestalten. Ziel ist es mit Hilfe dieses IT-Tools die Eigenrecherchen von potenziellen Rechtsverstößen im Internet mit einer (teil-) automatisierten, KI-gestützten Softwarelösung zu ergänzen.

4. Glücksspielaufsicht

Auch 2024 hat die LMS in der AG Aufsicht der Glücksspielreferenten der Länder mitgearbeitet. Im Mittelpunkt dieses Koordinierungsgremiums stehen Fragen an der Schnittstelle von Sportwetten- und Wettvermittlungsregulierung. Daneben ist die LMS Mitglied der Lenkungsgruppe Glücksspiel im Saarland. Im Mittelpunkt der Beratungen der Lenkungsgruppe im Jahr 2024 stand die Evaluation des Glücksspielstaatsvertrages 2021.

Die alle zwei Jahre stattfindende Überprüfung der Angemessenheit der zwischen der LMS und dem Innenministerium geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum Thema Glücksspiel wurde im Jahr 2024 durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Interesse des Saarlandes an der Nutzung der besonderen Kompetenz der LMS an der Schnittstelle zwischen Rundfunk-, Telemedien- und Glücksspielaufsicht auch nach Inkrafttreten des GlüStV 2021 und der Einrichtung der gemeinsamen Glücksspielaufsichtsbehörde der Länder (GGL) fortbesteht. Die geltende Verwaltungsvereinbarung sieht eine Pauschale für die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Personal- und Sachkosten eine Pauschale in Höhe von 120.000 € jährlich vor. Nach der Evaluation einigten sich das Innenministerium und die LMS darauf, dass die Verwaltungsvereinbarung angepasst, aber fortgesetzt wird. Die LMS darf auch in 2025 und bis auf Weiteres für die Wahrnehmung ihrer glücksspielrechtlichen Aufgaben mit Mitteln aus der Verwaltungsvereinbarung i.H.v. 90.000 € p.a. rechnen. Im Dezember 2024 sind die Mittelzuwendungen auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung eingegangen. Die erhaltene Pauschale beläuft sich hierbei auf den bereits angepassten Betrag.

Förderung von Medienkompetenz

Die SMG-Novelle im Oktober 2023 hatte wesentliche Änderungen hinsichtlich der Finanzierung der Medienkompetenzangebote zur Folge: Projekte und Maßnahmen zur Vermittlung von Medienbildung und Förderung von Medienkompetenz dürfen nur noch nachrangig aus Rundfunkbeiträgen finanziert werden. Daher musste das Angebot des MedienKompetenzZentrums (MKZ) auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Aufgaben der LMS in § 42 Abs. 1 umgestaltet werden. Es werden nun vorrangig Veranstaltungen mit Medienbezug zur Förderung des Medien- und Digitalstandortes Saarland ausgerichtet bzw. sich an entsprechenden medienbezogenen Veranstaltungen beteiligt. Außerdem leistet das MKZ einen Beitrag zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich (<https://lmsaar.de/medienkompetenz>).

Zusammen mit anderen Landesmedienanstalten beteiligt sich die LMS aktiv an überregional tätigen Vereinen, die sich dem Thema Informations- und Medienkompetenz widmen, so Journalismus macht Schule oder auch JUUUPORT e.V.

Die LMS wirkt als Gründungsmitglied der landesweiten AG Medienkompetenz maßgeblich darauf hin, sich landesweit über neueste Entwicklungen im Medienbereich auszutauschen und Eltern, Schüler:innen und Lehrkräfte über Risiken, aber auch Chancen und Möglichkeiten der neuen Medien im Internet für Heranwachsende aufzuklären. Regelmäßig wird ein landesweiter Medienkompetenztag für verschiedene Zielgruppen veranstaltet, der u.a. den Medien- und Digitalstandort Saarland stärkt.

Ausbildung Mediengestalter:in Bild und Ton

Seit 1997 bildet die LMS Mediengestalter:innen Bild und Ton aus. Sie organisiert zudem federführend seit mehreren Jahren überbetriebliche Unterweisungsmaßnahmen zur Qualitätssteigerung für alle Ausbildungsjahrgänge. Die Fortführung der Förderung der Unterweisungsmaßnahmen wurde vom Wirtschaftsministerium im Rahmen des Landesprogramms "Ausbildung jetzt" für die Förderperiode (2024-2026) erneut bewilligt.

Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit

In Zusammenhang mit der Neugestaltung des Webauftritts wurde im Jahr 2024 eine Neugestaltung des Logos und des gesamten Markenauftritts initiiert. Die Anpassungen der Materialien werden schrittweise und kostenschonend umgesetzt.

Am 20. September 2024 fand zum dritten Mal die Medien Triennale Südwest statt – eine im jährlichen Wechsel zwischen der Landesmedienanstalt Saarland (LMS), der Medienanstalt Rheinland-Pfalz und der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) geplante Veranstaltungsreihe. Die Stärkung des Wissenstransfers zwischen Medienaufsicht, Politik und Wissenschaft sowie die Schaffung von Sichtbarkeit für medienpolitische und gesellschaftliche Themen sind Ziel der Fachkonferenz und standen auch 2024 im Zeichen der Schlüsseltechnologie Künstliche Intelligenz (KI). KI spielt im Leben aller Menschen eine zunehmend wichtigere Rolle. Ob wahrnehmbar oder nicht, werden zunehmend Prozesse des Alltäglichen von KI gesteuert, überwacht oder beeinflusst – das reicht von Anwendungen beim Einkaufen, über den Arbeitsplatz, die Industrie 4.0, das Gesundheitswesen bis hin zur Auswahl medialer Inhalte und Informationen. Auf der interdisziplinär besetzten Fachtagung diskutierten Forscher:innen aus den Bereichen Informatik, Rechtswissenschaften, Psychologie und Wirtschaft über Potenziale und Gefahren sowie die bereits eingetretenen und möglichen Auswirkungen technologischer Innovationen auf die Produktion, Verbreitung und Nutzung von Medien.

LMS-Betaraum – Zentrum für digitale Kompetenz

Um den Menschen die Chancen der Digitalisierung näher zu bringen und verständlich zu machen, hält die Landesmedienanstalt einen sogenannten LMS-Betaraum zur Verfügung. Besucher:innen und Besuchergruppen können sich dort nach Anmeldung über aktuelle Technologien wie Virtual Reality-Brillen, digitale Assistenten, Spielekonsolen und vieles mehr informieren. Auch aus dem Bereich Smart Home und Programmierung/Robotik wurden einige Beispiele vom kindgerechten Lernroboter bis zum programmierbaren Fertigungsarm integriert.

Der LMS-Betaraum versteht sich als „work in progress“, d.h. permanent werden aktuelle technische Entwicklungen auf ihre Eignung für den Betaraum geprüft und ggf. integriert.

In 2024 wurde ergänzend eine „KI-Themenwelt“ aufgebaut.

Zusammenarbeit mit den anderen Landesmedienanstalten und Glücksspielaufsichtsbehörden

Im Berichtsjahr war die LMS Mitglied im Fachausschuss II (Infrastruktur und Innovation). Sie war im Berichtsjahr zudem Mitglied der ZAK, der DLM und der KEK. Darüber hinaus war die LMS 2024 in den Prüfgruppen der KJM sowie der ZAK und in anstaltsübergreifenden Arbeitsgruppen vertreten. Weiterhin war die LMS in der AG Aufsicht und in der AG Regelungsbedarf der Glücksspielreferenten der Länder vertreten.

Saarland Medien GmbH – Film- und Gamesförderung

Die Gesellschaft zur Medienförderung Saarland – Saarland Medien - mbH folgt seit 1998 ihrem Auftrag, die Entwicklung des Medienstandortes Saarland weiter zu entwickeln. Im Zuge dessen organisiert sie kulturelle und wirtschaftliche Filmförderung, bietet die Dienstleistungen einer Film Commission an und fördert seit 2018 den Gamessektor im Saarland. Die LMS sowie das Saarland sind zu je gleichen Teilen Gesellschafter der Gesellschaft. Zum 01.01.2024 wechselte die Gamesförderung zum Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie.

In Folge der Novellierung des SMG im Oktober 2023 besteht keine Rechtsgrundlage mehr für die Vergabe von Rundfunkmitteln für Aufgaben der Gesellschaft. Am 30.10.2024 haben sich die Gesellschafter daher darauf verständigt, die Gesellschaft zum 31.12.2024 zu liquidieren. Die Abwicklungsarbeiten werden die LMS voraussichtlich noch bis mindestens Mitte 2026 beschäftigen. Vor diesem Hintergrund vergab die Gesellschaft im Berichtsjahr keine Projektförderungen im Filmbereich. Die institutionellen Förderungen an wichtige Institutionen der saarländischen Filmkultur sowie die Stiftung von etablierten Preisgeldern konnten aber noch fortgeführt werden, so dass etwa 175.000 Euro an verstetigten Förderungen für kommunale Kinos und Filmfestivals vergeben wurden.

Zudem unterstützte die Saarland Medien GmbH saarländische Filmschaffende bei der Vernetzung und Projektpartnersuche insbesondere mit dem Empfang der saarländischen Filmförderung beim Filmfestival Max Ophüls Preis und dem saarländischen Filmabend in Berlin, der das Thema KI in der Stoffentwicklung und der Filmverwertung aufgriff. Das CinEuro-Netzwerk nahm die operative Arbeit für CinEuro Film Lab auf und veranstaltete drei Inspirationstouren in Brüssel, Straßburg und Mannheim. Zudem organisierte die SLM eine Exkursion zum Forum Alentour, an der Studierende der HBK-Saar den professionellen Pitches folgen und Eindrücke in Anbahnung von B2B-Verhandlungen gewinnen konnten.

Location Guide Großregion/Production Guide Großregion

Mit der Filmmotivdatenbank Location Guide und dem Portal für Filmdienstleister Production Guide unterstützt die Saarland Medien GmbH als Film Commission Filmschaffende bei der Realisierung ihrer Filmprojekte. Im Jahr 2024 wurde der Ausbau der Datenbank zugunsten ihrer besseren Vermarktung zurückgestellt.

Übernahme von Projekten des Mediennetzwerks SaarLorLux e.V.

Projekt Virtuelles Mehrgenerationenhaus

Ziel des Projektes ist es, Saarländer:innen (insbesondere der Generation 60+) mit verschiedenen attraktiven (Einstiegs-) Angeboten an das Internet heranzuführen, ein wohnortnahes Bildungsangebot bereitzustellen und so die Onliner-Quote nachhaltig zu steigern. In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz bietet das Projekt darüber hinaus Tablet-Kurse zu relevanten Themen des Verbraucherschutzes an.

Projekt Media & Me

„Media and Me“ dient der praxisorientierten Medienqualifizierung und damit der Förderung der Qualifizierung im Medienbereich und der Förderung des Medienstandortes. Ziel des Projektes ist es, Qualifizierungsangebote für junge Medienschaffende in der Großregion zu bündeln und dem Nachwuchs der Medienunternehmen eine strukturierte Qualifizierung anzubieten. Hierbei sollen den Teilnehmer:innen nicht nur Medienkompetenz, journalistisch-technische Fähigkeiten, Kenntnisse im Medienrecht/-ethik vermittelt, sondern sie sollen insbesondere auch für die großregionale Berichterstattung sensibilisiert werden. Durch die thematischen Schwerpunkte und die große Anzahl an Projektpartnern bauen die Teilnehmenden ein berufliches Netzwerk auf. Die Partner leisten einen Beitrag zur Sicherung und zum Ausbau des Medienstandortes der Großregion und bilden zwischenzeitlich ein Netzwerk, das auch außerhalb des Projektes Kooperationen hervorbringt.

Dieses Projekt erhält regelmäßig Förderungen der Staatskanzlei, der Medienbehörden von Luxemburg und Belgien, QuattroPole sowie weiteren wechselnden Förderern.

Projekt „DoppelEinhorn“

2018 wurde die Kampagne #DoppelEinhorn vom MedienNetzwerk SaarLorLux e.V. und der Landesmedienanstalt Saarland ins Leben gerufen. Das #DoppelEinhorn wirbt in den sozialen Medien und im öffentlichen Raum für Demokratie und Meinungsfreiheit und setzt gleichzeitig ein klares Zeichen gegen Hass und Hetze. Das Modellprojekt wird mit Mitteln des Bundesprogrammes „Demokratie Leben!“ über das Sozialministerium gefördert. Die Kampagne enthält auch einen Projektteil speziell für die Schulveranstaltungen. Ziel der aktiv bespielten Social Media Kanäle ist es, durch regionale Influencer:innen die Zielgruppen des Projekts mit regelmäßig gepostetem Content zu den Themen Hass und Hetze, Demokratie und freie Meinungsäußerung zu sensibilisieren. Erweitert wurde das Angebot durch eine YouTube-Reihe mit Interviews zu den Themen des Projekts. Aufgrund der Ende 2024 entfallenden Bundesmittel für dieses Projekt, wird das Projekt künftig nicht mehr fortgeführt.

Projekt „Media AI – kompetent mit digitalen Medien“

Auf Anregung der Staatskanzlei wurde das Projekt mehrfach überarbeitet und an neue finanzielle und inhaltliche Vorgaben angepasst. Ein Förderbescheid ist nicht ergangen.

Projekt Courage im Netz

Das Kooperationsprojekt „Courage im Netz - Gemeinsam gegen Hass und Hetze“ hat sich dem Schutz von Freiheit und Demokratie im Netz verschrieben. Ziele sind der Schutz von Freiheit und Demokratie im Netz, die Verteidigung der grundrechtlich verankerten Persönlichkeitsrechte, eine erleichterte Rechtsdurchsetzung sowie das Setzen eines Zeichens gegen Gewalt und für Zivilcourage im Netz. Um Rechtsdurchsetzung im Netz zu gewährleisten, ermöglicht die Initiative „Courage im Netz – Gemeinsam gegen Hass und Hetze“ teilnehmenden Partner:innen (über 50 Medienhäuser, Kommunen, Kinder- und Jugendorganisationen, der Saarländische Journalistenverband sowie Institutionen der Bildung, Prävention, Frauenrechte, der evangelischen und katholischen Kirche) effiziente Verfahrensabläufe bei der Anzeigenerstellung strafrechtlich relevanter Sachverhalte. Auch wird für alle Bürgerinnen und Bürger eine bedienungsfreundliche Anzeigenerstattung via Online-Wache eröffnet. Partner des Aktionsbündnisses sind neben der LMS, das Ministerium der Justiz, vertreten durch die Staatsanwaltschaft Saarbrücken (Sonderdezernat Cybercrime), das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, das Landespolizeipräsidium Saarland, das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit sowie das Landesjugendamt.

5. Darstellung der Lage

Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 beträgt 5.233.904,19 €. Das Eigenkapital beläuft sich zum Jahresende auf 4.850.754,87 € und setzt sich zusammen aus Basiskapital in Höhe von 2.060.000,00 €, einem Gewinnvortrag in Höhe von 400.308,02 € und dem Jahresergebnis in Höhe von 2.390.446,85 €. Die Finanzlage ist geordnet. Die Zahlungsverpflichtungen konnten jederzeit erfüllt werden. Die Zahlungsfähigkeit ist auch in Zukunft gesichert und erlaubt die Durchführung der geplanten und begonnenen Maßnahmen.

a. Übersicht über die Ertragslage

Die Erträge setzen sich aus Erträgen aus Rundfunkbeitrag, Rückzahlung Bundesausschuss, Zuwendungen, Leistungserlösen, Umsatzerlösen, sonstigen betrieblichen Erträgen und Zinserträgen zusammen und betrugen im Berichtszeitraum 5.070.623,45 €.

Die Erträge aus dem Rundfunkbeitrag machen mit 2.311.261,64 € rund 45,58 % der Gesamteinkünfte aus. Bei den Zuwendungen in Höhe von 343.686,26 € (6,9 %) handelt es sich um Erträge aus Förderungen unter anderem im Bereich Ausbildung, Media and Me, Courage im Netz und Zuwendungen zur Durchführung der Glücksspielaufsicht. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Staatskanzlei und der LMS über Einzelheiten der Erstattung der Kosten der LMS nach § 55 Abs. 2 SMG wurde 2023 gekündigt. Gleichzeitig wurde eine Vereinbarung geschlossen mit dem Ziel, bis Ende 2024 Einvernehmen über eventuelle Rückforderungen sowie über die künftige Unterstützung der Medienkompetenzaufgaben der LMS durch das Land zu treffen. Ende 2024 wurde die Rückforderung in Höhe von 275.000 € gestundet und die darauf anfallenden Zinsen erlassen. Noch ungeklärt ist wie mit dem Mittelabruf aus 2022 in gleicher Höhe verfahren wird, hierzu werden im Jahr 2025 erneut Gespräch stattfinden.

Die Leistungserlöse betragen mit 30.283,08 € 0,6 % der Gesamteinkünfte. Während die Gebühreneinnahmen für MKZ-Kurse weitergehend konstant eingeplant werden können, kann die Einnahme aus der Abgaben- und Gebührenordnung in Abhängigkeit auftretender Fälle schwanken. Mittelfristig ist ein leichter Anstieg im Bereich der Abgaben- und Gebührenordnung infolge der neuen Aufgaben des MStV im Abgaben- und Gebührenbereich möglich.

Die Umsatzerlöse aus den Mieterträgen entsprechen mit 3.036,50 € 0,1 % der Erlöse. Die Mietzinsen haben sich im Jahr 2024 stark verringert, da die Mietverträge mit dem MedienNetzwerk SaarLorLux aufgelöst wurden. Für die Zukunft wird geprüft ob eine Vermietung einzelner Büroflächen möglich und ohne baulichen Änderungen umsetzbar ist.

Der Anteil der sonstigen betrieblichen Erträge an den Gesamteinkünften beträgt mit 2.300.407,64 € ca. 45,4 %. Der größte Anteil beruht auf periodenfremden Erträgen (2.299.849,00 €) aus der Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen.

Die Zinserträge in Höhe von 81.948,33 € resultieren aus der Umfinanzierung der Wertpapiere Ende 2023 auf ein Tagesgeldkonto bei der Sparkasse Saarbrücken.

b. Übersicht über die Aufwandslage

Die Aufwendungen setzen sich aus Transferaufwendungen, Personalaufwand, Abschreibungen, sonstigen betrieblichen Aufwendungen, Zinsen und ähnlichen Aufwendungen und Steuern zusammen. Sie betragen im Berichtszeitraum 2.680.176,60 €.

Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen stellen mit 468.888,72 € einen Anteil von 17,5 % an den Gesamtaufwendungen dar und werden zur Erstellung von Leistungen im Rahmen der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages eingesetzt.

Personalaufwand

Die Personalaufwendungen machen mit 1.747.617,74 € einen Anteil von 65,2 % an den Gesamtaufwendungen aus. Der Anteil ist geprägt von länger andauernden Vakanzen sowie langfristigen Erkrankungen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen mit 365.129,12 € einen Anteil von 13,6 % an den Gesamtaufwendungen dar. Die zukünftige Entwicklung wird voraussichtlich gemäß der allgemeinen Preisentwicklung verlaufen.

Abschreibungen

Die zukünftige Entwicklung der Abschreibungen (98.800,02 €, Anteil 3,7 %) wird voraussichtlich leicht ansteigen infolge notwendiger Investitionen u.a. in die Digitalisierung der Verwaltung sowie Energieeinsparmaßnahmen.

Sonstige Steuern

Sonstige Steuern sind mit 259,00 € erfasst; es handelt sich hierbei um die Kfz-Steuer für drei Dienstkraftfahrzeuge.

6. Prognosen-, Chancen- und Risikobericht

a. Voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung

Die mittelfristige Finanzplanung wurde vom Medienrat für den Wirtschaftsplan 2024 in seiner 170. Sitzung am 07.02.2024 festgestellt. Aus ihr geht hervor, dass die auf Basis der Schätzung für das Jahr 2024 fortgeschriebene Einnahmesituation auch nach der Anwendung des Beschlusses des BVerfG vom 20.07.2021 (Basis sind nun Rundfunkbeiträge in Höhe von 18,36 €) eine leicht schwankende, in der Tendenz aber gleichbleibende Einnahmesituation bei den Rundfunkbeitrageinnahmen in den Folgejahren erwarten lässt.

Die Entwicklung des Personalaufwands sowie der sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden an die zu erwartenden Tarifabschlüsse und die allgemeine Preisentwicklung angepasst.

b. Chancen der zukünftigen Entwicklung

Die auf Basis der Analysen von KEF und Zukunftsrat zu erwartenden Empfehlungen zur nächsten Beitragsrunde lassen unter Einbeziehung der strikten Positionierung einzelner Länder nur gedämpfte Erwartungen auf eine Beitragserhöhung zu.

Im Jahr 2024 hat die LMS massiv und auf allen Ebenen auf eine deutliche Anhebung des seit über 30 Jahren unveränderten Sockelbetrags gedrungen. Bei einer Verdopplung ergäben sich jährliche Mehreinnahmen in Höhe von etwa 400 T€. Bei einer durchaus zu begründender Vervierfachung wären es ca. 1.200 T€ pro Jahr.

Weiterhin wurden im Jahr 2024 die Entgelte für die Teilnahme an Medienkompetenzangeboten deutlich erhöht. Kostenlose Angebote finden sich noch im Rahmen von Projektförderungen. Diese Anhebungen hatten keine negativen Auswirkungen auf die Nachfrage. Weitere Preisanpassungen sind in Zukunft denkbar.

Durch den Wegfall von Büroarbeitsplätzen und Flexibilisierungsmöglichkeiten im Zuge von Mobilem Arbeiten wird der Verkauf bzw. die Vermietung von Teilflächen in Erwägung gezogen.

Umgesetzt wurde weiterhin die Anpassung der Finanzordnung dahingehend, dass die LMS künftig keine Rückstellungen für Pensionen, Urlaub und Überstunden mehr bilden muss. Hierdurch erfolgt eine (rein) bilanzielle Entlastung. Durch die dadurch erforderliche Auflösung der bestehenden Rückstellungen ergibt sich eine deutlich positivere Bilanz als in den Vorjahren.

Ergänzend soll in Abstimmung mit der Rechtsaufsicht bzw. dem Landesgesetzgeber erreicht werden, dass die Notwendigkeit der Bilanzierung analog einer großen Kapitalgesellschaft sowie die hiermit verbundene Berichtspflichten entfallen.

c. Risiken der zukünftigen Entwicklung

Der LMS fehlen darüber hinaus Möglichkeiten, ihre Einnahmesituation durch höhere oder neue Umsätze zu verbessern. Ihre Einnahmen sind nahezu gleichbleibend, während die notwendigen Aufwendungen kontinuierlich Preissteigerungen unterliegen.

Zur Bewältigung der steigenden Aufgaben der LMS ist zudem davon auszugehen, dass weiteres Personal benötigt wird.

Die allgemeinen Teuerungsraten und tariflichen Lohnsteigerungen gehen auch an der LMS nicht vorbei.

In vielen Bereichen – insbesondere im staatsfernen Aufgabenfeld der Medienkompetenzförderung gemäß § 42 SMG ist eine Förderung der LMS durch staatliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben möglich. Durch die hohe finanzielle Zusatzlast des Staates infolge der Bekämpfung der Folgen der Multikrisen ist ein Rückgang der staatlichen Förderung im Medienkompetenzbereich – aber auch im Umfeld von Forschung - denkbar. Es ist somit davon auszugehen, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LMS weiter negativ beeinflusst wird.

Die digitale Transformation fordert alle Aufgabenbereiche der LMS heraus und führt zu damit einhergehenden höheren Kosten. Diese ist für die Digitalisierung der Verwaltung (Digitale Akte, Dokumentenmanagement) über die Entwicklung, Einführung und Anwendung von KI-Tools in Verwaltung und Aufsichtstätigkeit bis hin zur zeitgemäßen Diversifizierung der Methoden und Formate der Lehrangebote, wie sie das Medienkompetenzzentrum anbietet, anzunehmen. Dies ist mit Investitionen und Kosten verbunden.

Die LMS ist die einzige Landesmedienanstalt in Deutschland, die zugleich auch unmittelbar Glücksspielaufsichtsbehörde für die Bereiche Fernsehen und Internet ist. Für diesen nach dem AG GlüStV Saar und dem SMG gesetzlichen Auftrag erhält sie zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Zuwendungen. Infolge des neuen, ab 01.07.2021 geltenden Glücksspielstaatsvertrags wurde eine Gemeinsame Glücksspielanstalt der Länder (GGL) ins Leben gerufen, auf welche mittelfristig zumindest Teile dieser Aufgaben übergehen werden. Für die Aufsicht über Online-Casinos wird die GGL allerdings nicht zuständig sein. Eine Vernetzung Glücksspiel- und medienrechtlicher Debatten über die LMS als in beiden Sphären beheimatete Behörde bleibt ein zentraler strategischer Wert im Hinblick auf die Kohärenz von Regulierung.

Risiken, die bestandsgefährdend sind oder wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Kapitallage haben könnten, sind nicht erkennbar.

d. Gesamteinschätzung der zukünftigen Entwicklung

In den kommenden Jahren ist weiterhin mit Jahresfehlbeträgen zu rechnen. Diese können allerdings noch durch den bestehenden Gewinnvortrag ausgeglichen werden. Dabei bestimmt sich die Höhe der Ausgaben am tatsächlichen Bedarf aufgrund derjenigen, der LMS durch den Medienstaatsvertrag und das Saarländische Mediengesetz übertragenen Aufgaben. Während die Ausgaben dem Trend steigender Verbraucherpreise sowie höherer Tariflöhne folgend weiter steigen, bleiben die Einnahmen aus Rundfunkbeiträgen auf nahezu gleichem Niveau.

Die Initiativen zur Erhöhung des Sockelbetrags blieben bislang ohne positive Resonanz.

Damit sind die künftigen Jahresfehlbeträge weiterhin der aus Sicht der LMS unzureichenden Einnahmesituation geschuldet. Dem kann adäquat begegnet werden, wenn die Einnahmesituation kleiner Medienanstalten wie der LMS mit denselben Aufgaben wie sie großen zufallen im Rahmen eines Finanzausgleichs oder der Anhebung des Sockelbetrags verbessert wird.

Saarbrücken, 21. März 2025



Ruth Meyer M. A.

Direktorin

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Landesmedienanstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Medienrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesmedienanstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Landesmedienanstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Landesmedienanstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Medienrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Landesmedienanstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Landesmedienanstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Landesmedienanstalt bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Landesmedienanstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Landesmedienanstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesmedienanstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Landesmedienanstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, 25. April 2025

DORNBACH GmbH
NIEDERLASSUNG SAARBRÜCKEN
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

digital
signiert von

Prof. Hell
Wirtschaftsprüfer

digital
signiert von

Weirich
Wirtschaftsprüfer